

ANGEZEIGT





STADT ESSELINGEN AM NECKAR
STADTPLANUNGSAMT

793

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
STUTT GART

25. März 1999

Haußbach

BEBAUUNGSPLAN

**Satzung über die beschränkte Verwendung
luftverunreinigender Brennstoffe**

- Teil I Esslingen -Mittleres Stadtgebiet-
- Teil II Esslingen -Westliches Stadtgebiet-
- Teil III Esslingen -Nördliches Stadtgebiet-
- Teil IV Esslingen -Nordöstliches Stadtgebiet-
- Teil V Esslingen -Südliches Stadtgebiet-

Lageplan vom 19.11.1997


Oberbaudirektor

BÜRGERMEISTERAMT

Ausgelegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.95
bis 16.03.95

Satzungsbeschluß Gemeinderat am 15.12.97, § 19

Anzeigeerlaß des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.03.99

Ausfertigung Esslingen am Neckar, den 22.4.99


Bürgermeister

Rechtsverbindlich durch Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung
vom 29.04.99, Nr. 98

**"Satzung über die beschränkte Verwendung
luftverunreinigender Brennstoffe"**

gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 Baugesetzbuch

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Teil I Esslingen -Mittleres Stadtgebiet-
- Teil II Esslingen -Westliches Stadtgebiet-
- Teil III Esslingen -Nördliches Stadtgebiet-
- Teil IV Esslingen -Nordöstliches Stadtgebiet-
- Teil V Esslingen -Südliches Stadtgebiet-

§ 2

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für neue Feuerstätten i. S. d. § 33 Abs. 1 LBO in folgenden Anlagen:

1. Feuerungsanlagen i. S. d. 1. BImSchV (Kleinfeuerungsanlagen)
2. genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. der Nrn. 1.2 Spalte 2 und 1.3 Spalte 1 u. 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

(2) Neue Feuerstätten i. S. d. Abs. 1 liegen auch vor, wenn diese wesentlich geändert werden:

1. i. S. d. § 2 Nr. 13 a.) und b.) 1. BImSchV bei Kleinfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 7,5 kW.
2. i. S. d. § 15 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Feuerstätten

(1) Brennstoffe dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Gas

- Bei Gasfeuerungsanlagen darf im Abgas der Grenzwert für NO_x von 80 mg/kWh und für CO von 60 mg/kWh nicht überschritten werden.
- Bei der Verwendung von Flüssiggas kann ein NO_x -Grenzwert bis zu 150 mg/kWh zugelassen werden, wenn eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

2. Heizöl EL

- Bei der Verbrennung von Heizöl EL darf bei Anlagen bis 120 kW Nennwärmeleistung im Abgas der Grenzwert für NO_x von 120 mg/kWh und für CO von 80 mg/kWh nicht überschritten werden. Bei Anlagen über 120 kW Nennwärmeleistung darf im Abgas der Grenzwert für NO_x von 150 mg/kWh und für CO von 90 mg/kWh nicht überschritten werden.

Diese Anforderungen gelten bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung nicht bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz

Naturbelassenes Holz darf nur in Feuerstätten von Holzbe- und verarbeitenden Betrieben verwendet werden, wobei im Abgas der Grenzwert für NO_x von 300 mg/kWh für CO von 250 mg/kWh und für Staub von 50 mg/kWh nicht überschritten werden darf.

In Feuerstätten bis max. 11 kW Nennwärmeleistung darf naturbelassenes, stückiges Holz im lufttrockenen Zustand gelegentlich verbrannt werden, wenn es sich um Feuerungen handelt, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen.

Diese Geräte müssen gemäß den folgenden DIN-Nummern geprüft und registriert sein

- offene Kamine (DIN 18895)
- Kaminkassetten (DIN 18895 Teil 3 (Entwurf 1992))
- Kaminöfen (DIN 18891)
- Holzbrandöfen (DIN 18892 Teil 2)

Es gilt ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt).

Sonderfeuerstellen wie z. B. Backöfen unterliegen dieser Satzung, wenn sie entgegen ihrer Zweckbestimmung zum Heizen betrieben werden.

4. Andere Brennstoffe

Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S. § 2 Abs. (1) Nr. 1 durch das Umweltzeichen (UZ) oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i. S. d. § 26 BImSchG.
2. bei Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Anforderungen des § 3 sind vom Baurechtsamt zuzulassen, wenn eine Altanlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist.

§ 5

Weitergehende Anforderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Immissionsschutzrechtes - bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.03.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Verbrennungsverbote außer Kraft.

Esslingen am Neckar,
den 13.11.1995/19.11.1997



Scholz
Oberbaudirektor

Ausgefertigt!
Esslingen am Neckar,
den 22.4.97



Wallbrecht
Bürgermeister



Hinweise:

Umweltzeichen: Das Umweltzeichen wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAL unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, vergeben:

RAL

Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichen e. V.

Siegburger Straße 39

53757 Sankt Augustin

Begriffe: NO_x Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid

CO Kohlenmonoxid

O₂ Sauerstoff

gelegentliche Verbrennung Der auf 5 Stunden an 8 Tagen pro Monat beschränkte Betrieb einer Feuerungsanlage.
(Beschluß des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.11.1993, - 7 A 12014/92 -)

Anlagen:

Auszug der in Bezug genommenen Vorschriften der LBO, des BImSchG, der 1. und 4. BImSchV